

---

# **Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden**

vom 17. Dezember 2009

---

Das kantonale Abstimmungsbüro Nidwalden,  
gestützt auf Art. 40 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die  
politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)<sup>1</sup>,  
beschliesst:

## **§ 1            Geltungsbereich**

Diese Weisungen gelten für alle Personen, die bei kommunalen Wahlen  
ein Vorschlagsrecht ausüben.

Sie regeln die Beilage von Wahlprospekten zum amtlichen Stimmaterial.

## **§ 2            Form**

Die Wahlprospekte sind im Format A5 zu gestalten; ein Blatt A5 ent-  
spricht 2 Seiten.

Bezüglich Gestaltung und Raumaufteilung der Prospekte werden keine  
Vorschriften erlassen.

Das Papiergewicht darf 80 gm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig im Format A5 abzuliefern.

---

### **§ 3            Umfang**

Die Wahlprospekte dürfen, inbegriffen programmatische Hinweise, höchstens folgenden Umfang aufweisen:

- für 1 Kandidatin oder Kandidaten            2 Seiten;
- für 2 und 3 Kandidatinnen und Kandidaten    4 Seiten;
- für 4 und 5 Kandidatinnen und Kandidaten    6 Seiten.

Bei Herausgabe eines Wahlprospektes für verschiedene Wahlen können die Seitenzahlen zusammengezählt werden.

### **§ 4            Termine**

Die Administrativbehörde legt die Frist für die Ablieferung der Wahlprospekte fest und teilt sie den Antragstellern mit; bei verspäteter Ablieferung kann die Zustellung nicht mehr mit den Abstimmungsunterlagen erfolgen.

Die Wahlprospekte werden zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial mindestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag durch die Gemeinde zugestellt.

### **§ 5            Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

17. Dezember 2009

KANTONALES  
ABSTIMMUNGSBÜRO

<sup>1</sup> NG132.2